

1. Änderung der Richtlinie für Gratulationen und Ehrungen der Gemeinde Kümmernitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kümmernitztal hat in ihrer Sitzung am 02.09.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Anlass von Gratulationen und Ehrungen

(1) Durch den Bürgermeister¹ der Gemeinde Kümmernitztal, seine Stellvertreter oder einen Beauftragten des Bürgermeisters oder die Ortsvorsteher der Gemeinde erfolgen die Gratulationen / Ehrungen der Einwohner der Gemeinde anlässlich von:

- Geburtstagen
- Jubiläen im Allgemeinen

(2) Zu weiteren besonderen Anlässen kann der Bürgermeister der Gemeinde Kümmernitztal in Anlehnung an diese Richtlinie individuelle Gratulationen und Ehrungen vornehmen.

§ 2

Grundsätze für Gratulationen und Ehrungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Der Anlass und der Höchstwert der Geschenke ist in der Anlage „Anlässe und Beträge der Repräsentationen“ ausgewiesen. Dabei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der Wert bei Gratulationen und Ehrungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie darf **15,00** Euro nicht überschreiten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Die Anlage „Anlässe und Beträge für Repräsentationen“ ist Bestandteil der Richtlinie.

Meyenburg,

Matthias Habermann
Amtdirektor

¹ Die personenbezogenen Begriffe gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Es handelt sich ausschließlich um eine Vereinfachung zur besseren Lesbarkeit.

Anlage – Anlässe und Beträge für Repräsentationen

Anlass

**Wert der
Geschenke in
Euro**

Geburtstage von Einwohnern der Gemeinde Kümmernitztal

- ab dem 70. Geburtstag und jeden weiteren Geburtstag im Abstand von 5 Jahren unabhängig vom Bestehen einer Übermittlungssperre i.S.d. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes **15,00**
- ab dem 80. Geburtstag und jeden weiteren Geburtstag unabhängig vom Bestehen einer Übermittlungssperre i.S.d. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes **15,00**